

- XL sol. der normale. So z. B. (55.) II. 10: Bei Verbrechen am Hofe des Herzogs soll jeder ausser den Delikt-bussen 'propter stulticiam suam in publico conponat XL sol.' (in allen Hss.) im Gegensatze zur L. Alam., die hier LX sol. fordert, oder (56.) IX. 4: 'in publico vero XL sol.' (in allen Hss.) und ebenso enthalten weitaus die meisten Hss. auch sonst die Bussziffer von XL sol.¹. In einigen Kapiteln finden wir neben der Bussziffer von XL in einer Gruppe von Hss. die Bussziffer LX. So im Kapitel (57.) I. 6: 'Inprimis donet solidos': 'LX' in G, L, P 2, 3, 6, Til; 'XL vel LX' in B, Her, K, Mg, P 1, 4, s P, V; dabei ist in V: 'XL vel' ausradiert, alle andern Hss. haben 'XL'.
- (58.) VII. 4: 'sit culpabilis in publico LX sol.' Alt, Her, K, Mt, P 1, 4, s P, 'LX' korr. 'XL' V und wieder 'XL' in allen übrigen Hss.
- (59.) VIII. 7: 'cum 80 sol. conponat et . . . cogatur in fisco': 'LX' Ad, Ag, Alt, B, Bb, Bos, Ep, H, K, L, Mt, P 1—4, s P, T 2, V, 'XL' in den übrigen.

Da die L. Baiuv. wiederholt (II. 3, 10; IV. 9) abweichend von der L. Alam. die Bussziffer 40 enthält, so wird man wohl hier überall XL sol. als die ursprüngliche Form des bairischen Gesetzes annehmen dürfen.

Aus dieser Reihe fallen einige andere Stellen heraus. So zunächst (60.) IX. 4. Der Freie, der einen Freien gestohlen und verkauft hat, soll ihn wieder in die Freiheit zurückversetzen und Busse zahlen. Das bairische Gesetz fusst eben sowohl auf der Antiqua (L. Vis. VII. 33) wie die L. Alam. (XLV). Die Mehrzahl der Hss. hat in Einklang mit der L. Alam., der dieser Teil fast wörtlich entnommen ist, den Bussatz von 40 sol., dagegen bringen die Hss. der I. Gruppe ziemlich geschlossen (Ag, Ald, Ep, Her, Ilz, Mg, Mt, P 1—5, s P, Til, W)² den Betrag von LXXX, also das halbe Wergeld. Damit stimmen diese Hss. mit der Antiqua überein, die für den gleichen Fall das halbe Wergeld verlangt. Hier mag es zweifelhaft sein, was der ursprüngliche Text enthalten hat.

Für die Verstossung der Ehefrau ist nach (61.) VIII. 14 eine Busse zu zahlen, die nach fast allen Hss. mit 48 sol. bestimmt ist³; für die Entlassung der Braut nach (62.)

1) Vgl. z. B. I. 7; II. 3, 5, 6, 10; IV. 9, 14, 25; VIII. 10; X. 6; XVI. 5; XIX. 2. 2) In J und Sich fehlt die Stelle. Ad, B, Gw haben XII sol. 3) Nur Ag und Sich haben XVIII, L, P 2, 6 XL sol.